

# Einsatzinformation (Arbeiter)

gemäß § 12 AÜG

1. Überlasser: .....
2. Arbeitnehmer/in: .....  
wohnhaft in .....
3. Beschäftiger (Kunde): .....
4. Ort der Arbeitsaufnahme beim Beschäftiger: .....
5. Datum und Zeit des Arbeitsantritts beim Beschäftiger: .....  
Meldung im Beschäftigerbetrieb bei Herrn/Frau .....
6. Die Überlassung dauert voraussichtlich .....
7. Art der Überlassung:
  - Es handelt sich um eine Baustellen-, Montage- oder Servicedienstüberlassung im Sinne des Abschnittes VIII Punkt 1-10 des Arbeiter AÜ-KV.oder
  - Es handelt sich um eine Überlassung in einen ständigen, ortsfesten Betrieb (Werksüberlassung/Standortleasing).
8. Normalarbeitszeit im Betrieb des Beschäftigers: ..... Stunden/Woche  
Voraussichtliche Lage der Arbeitszeit im Betrieb des Beschäftigers:  
.....
9. Es gilt für vergleichbare Arbeitnehmer/innen und vergleichbare Tätigkeiten im Beschäftigerbetrieb nachstehender Arbeiter-Kollektivvertrag:  
.....
10. Art der zu verrichtenden Arbeit: .....
11. Unter Bedachtnahme auf den im Beschäftigerbetrieb geltenden Kollektivvertrag erfolgt eine Einstufung in diesem Kollektivvertrag in die Lohn/Beschäftigungsgruppe .....
12. Das für die Dauer der Überlassung gebührende Entgelt beträgt
  - Grundlohn bzw. Grundgehalt .....
  - Referenzulagen .....
  - Zulagen, Zuschläge: nach Beschäftiger-KV
  - Sonderzahlungen: nach Arbeiter-AÜ-KV

13. Keine Aufwandsentschädigungen

oder

Aufwandsentschädigungen nach Abschnitt VIII Arbeiter-AÜ-KV

Als Anknüpfungspunkt gilt der in Punkt 2 genannte Wohnort und die in Punkt 7 genannte Art der Überlassung

- Tagespendler  Wochenpendler
- Tagesgelder
- Nächtigungsgelder bzw. Art der Unterbringung durch den Beschäftiger
- Fahrtkostenersatz (öffentliches Verkehrsmittel, km-Geld etc.
- Regelung der wöchentlichen Heimfahrt

14. Die Informationen nach § 9 Abs. 4 ASchG (Beilage) wurden erteilt.

Diese Einsatzinformationen wurden vor Einsatzbeginn mitgeteilt.

Die schriftliche Information wird übernommen.

....., am .....

.....

Unterschrift Arbeitnehmer/in

## Erläuterungen

Durch die Novellierung des AÜG müssen ab 1.1.2013 Einsatzinformationen detailliertere Angaben enthalten.

Eine Neufassung dieser Einsatzinformationen ist daher allen Überlassern zu empfehlen.

Die Information ist vor jedem neuen Einsatz zu erteilen (mündlich oder schriftlich) und ehestmöglich schriftlich zu bestätigen.

Durch die vor dem Einsatz liegende Verpflichtung der Überlasser ergibt sich, dass bei bestehenden Überlassungen kein zwingender Änderungsbedarf gegeben ist.

Punkt 1 bis 5 enthalten die Namens-, Orts-, Datum- und Zeitangaben, wobei die Kontaktperson des Beschäftigers nicht zwingend genannt werden muss. Ergänzend sollte auch der Wohnort der Arbeitnehmer/innen angegeben werden, da dieser Ort für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen (siehe Punkt 13) oder für ein allfälliges Pendlerpauschale maßgeblich wird.

Punkt 6: Die Angabe der voraussichtlichen Überlassungsdauer ist völlig unverbindlich und wird in vielen Fällen von der tatsächlichen Dauer abweichen. Zudem hängt es nicht unwesentlich vom Verhalten der Arbeitnehmer/innen selbst ab, wie lange der Einsatz tatsächlich dauert. Es genügt daher die Angabe jener Dauer, die sich nach dem Wissensstand des Überlassers abschätzen lässt. Allenfalls könnte man auch Formulierungen wie „voraussichtlich länger als“ oder „voraussichtlich kürzer als“ oder ähnliche unbestimmte Klauseln verwenden.

Punkt 7: Die Art der Überlassung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, ist aber für die Frage der Aufwandsentschädigungen nach Abschnitt VIII entscheidend. Vor allem empfehlen sich diese Angaben im Hinblick auf die kollektivvertragliche Regelung des Abschnitts IX Punkt 3, letzter Absatz AÜ-KV, um die Referenzentlohnung bei gleichzeitigem Tagesgeldanspruch rechtssicher auszuschließen.

Punkt 8: Die Normalarbeitszeit ergibt sich aus dem Kollektivvertrag des Beschäftigers oder aus gesetzlichen Regelungen.

Zur „voraussichtlichen Lage“ gilt das zu Punkt 6 gesagte: die Angaben sind unverbindlich. Allenfalls empfiehlt sich der Zusatz: „Änderungen der Lage bleiben

vorbehalten“ Es genügt auch der Hinweis: „gemäß Arbeitszeitmodell (Schichtplan) des Beschäftigers“ oder Ähnliches.

Besondere Arbeitszeitmodelle, die eine Normalarbeitszeit zu ungewöhnlichen Zeiten vorsehen (z.B. bei Nachtarbeit oder Wochenendarbeit) sollten angeführt werden.

Punkt 9: Diese Angabe ist neu und verpflichtend. Dabei wird man sich auf die Angaben des Beschäftigers verlassen müssen. Bei mehrfacher Kollektivvertragsangehörigkeit kann es hier zu Komplikationen kommen, so dass allenfalls Nachfragen erforderlich werden. Die Kollektivvertragszugehörigkeiten des Beschäftigers können übrigens auch aus dem Internet entnommen werden (siehe Firmen A-Z der WKÖ).

Punkt 10: Hier kann bei genauerem Wissen konkret formuliert werden. In jedem Fall empfiehlt sich aber zumindest eine Formulierung, die erkennen lässt, ob es sich um eine „ungelernte“ (Hilfsarbeiter, Helfer), „angelernte“ Tätigkeit handelt oder ob schon „Facharbeit“ vorliegt. Vor allem für die Ermittlung des richtigen Referenzlohnes bei Einsatz in Beschäftigerbetrieben, die einem Referenzverband angehören, sind diese Angaben wichtig.

Punkt 11: Durch die Angaben in Punkt 9 und in Punkt 10 ergibt sich die entsprechende Einstufung in eine Lohn- bzw. Beschäftigungsgruppe.

Hier ist der Hinweis wichtig, dass bei Referenzentlohnung die Einstufung immer in der Grundstufe (niedrigste Stufe) erfolgt (Abschnitt IX Punkt 4a lit e) AÜ-KV.

Punkt 12: Die Angaben müssen nach AÜG-neu getrennt erfolgen. Bei den Zulagen und Zuschlägen genügt der Hinweis auf den Beschäftiger-KV, sofern nicht darüber hinaus besondere Zahlungen gewährt werden. Bei den Sonderzahlungen wird man im Hinblick auf die eigenständige Regelung im AÜ-KV auf diesen verweisen.

Punkt 13: Vorerst ist zu klären, ob überhaupt Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht. Bei „nahen“ Werksüberlassungen haben Tagespendler bis zu einer Distanz von 60 km keinen kollektivvertraglichen Anspruch.

Zu unterscheiden ist zwischen der Art der Überlassungsform, die sich aus Punkt 7 ergibt (Werksüberlassung oder Arbeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Überlassers: Baustelle, Montage, Service etc.) und im Folgenden zwischen Tagespendlern und Wochenpendlern.

Bei den Tagesgeldern und Nächtigungskeldern ist auch die Angabe „lt. AÜ-KV“ ausreichend. Selbstverständlich kann man bei auch die Eurowerte und bei Tagespendlern den Hinweis auf die Dauer der Arbeitszeit angeben.

Bei der Festlegung von Fahrkostenersätzen ist im Hinblick auf die nicht einfachen kollektivvertraglichen Regelungen (nicht immer besteht ein Anspruch) und auch unter Berücksichtigung der abgabenrechtlichen Begünstigungen besondere Vorsicht geboten. Vor allem besteht auch kein km-Geld-Anspruch in der Höhe von € 0,42, wenn die Benützung des Privat-PKW nicht angeordnet sondern beispielsweise freigestellt wird.

Punkt 14: Die nachweislich schriftliche Information nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz in einem vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin unterfertigten Extrablatt erfolgen, das der Einsatzinformation beiliegt.